

Satzung des Sozialwerks des Deutschen Buchhandels e.V.

Beschlossen am 22.4.1974 in Hahnenklee
in der Fassung vom 18.4.1986
geändert in der Mitgliederversammlung
am 21. Oktober 2005
geändert in der Mitgliederversammlung
am 21. Oktober 2016

Satzung

Das "Sozialwerk des Deutschen Buchhandels e.V. ", ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Der Verein entstand 1952, als sich der Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen, Berlin (gegründet 1836), das Erholungsheim für Deutsche Buchhändler e.V., Berlin (gegründet 1911) und aus dem Sozialwerk 1957 ausgeschieden, die Max-Röder-Stiftung, Düsseldorf (gegründet 1918) und die Herbert-Hoffmann-Gedächtnis Stiftung e.V., Stuttgart (gegründet 1952) zusammenschlossen, um ihre Aufgaben aufeinander abzustimmen und sich gegenseitig zu fördern.

Im Jahre 1974 haben

der Unterstützungsverein/Max-Röder-Stiftung und
die Herbert-Hoffmann-Gedächtnis-Stiftung

beschlossen, sich aufzulösen und ihre Aufgaben auf das Sozialwerk des Deutschen Buchhandels zu übertragen.

Aus diesem Anlass hat sich das Sozialwerk folgende neue Satzung gegeben.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sozialwerk des Deutschen Buchhandels e.V.“. Sitz des Vereins ist Frankfurt a.M.

Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

- die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Buchhändlern aller Sparten,
- die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung bedürftiger junger Buchhändler.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied werden können Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften – vor allem aus dem deutschen Buchhandel, aber auch aus ihm nahestehenden Berufszweigen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist formlos an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- Tod bzw. Löschung der Firma,
- förmlichen Ausschluss, über den der Vorstand beschließt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss die Mitgliederversammlung anzurufen,
- Austritt, den das Mitglied schriftlich zum Jahresende zu erklären hat und der spätestens vier Wochen zuvor bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss.

Personen, auch Nichtmitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3 Mittel des Vereins und Geschäftsjahr

Die Mittel des Vereins ergänzen sich durch

- die Mitgliedsbeiträge,
- Zahlungen der Landesverbände des Buchhandels (Matrikularbeiträge),
- Zuwendungen von Seiten des Börsenvereins, der MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH, der Messe GmbH oder ähnlicher Organisationen des Buchhandels,
- sowie aus Stiftungen, Spenden und Konventionalstrafen.

Eine Haftung der Mitglieder über die festgesetzten Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Den Mitgliedern dürfen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Werte aus welchen Gründen auch immer zugeteilt werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Arbeitsausschüsse.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie nimmt insbesondere

- den Jahresbericht des Vorstands und
- den Rechnungsbericht des Schatzmeisters

entgegen und beschließt über

- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Neuwahl des Vorstands für die Amtszeit von drei Jahren
- und die Wahl der Rechnungsprüfer für die Amtszeit von drei Jahren.

Die Mitgliederversammlung hat in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal stattzufinden. Die Einladung dazu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Der Vorstand hat außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Im letzteren Falle hat die Einberufung der Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach Eingang des Schreibens, mit dem Einberufung verlangt wird, zu erfolgen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen bei Satzungsänderung oder Auflösung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Wahlen nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, ist schriftlich abzustimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen:

1. dem Vorsitzenden,
2. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Beauftragten für das Aufgabengebiet Unterstützung von Kranken und Notleidenden,
6. dem Beauftragten für das Aufgabengebiet Förderung von Ausbildung und Fortbildung.

Die Vorstandsmitglieder 1 bis 6 werden von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen, die vom Vorsitzenden zu leiten sind, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, und zwar jeweils in ihre Ämter. Der Vorstand führt sein Amt so lange weiter, bis Neuwahlen erfolgt sind. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt nach der Sitzung, auf der die Wahl stattfand. Scheiden Vorstandsmitglieder durch Tod oder Amtsniederlegung aus, wählt der Restvorstand Ersatzmitglieder, deren Amtszeit zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft. In dieser Versammlung müssen die Zuwahlen entweder bestätigt oder andere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Nachgewiesene Barauslagen werden erstattet.

§ 7 Vertrauensleute

Von jedem Landesverband / Regionalbüro des Börsenvereins soll ein Vertrauensmann bestimmt werden, der einerseits die Ziele des Sozialwerks in seinem Verbandsbereich, andererseits Fragen und Aufgaben aus seinem Verbandsbereich beim Vorstand und auf der Mitgliederversammlung vertritt.

Die Vertrauensleute haben auf der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 8 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitsausschüsse berufen.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle soll in den Räumen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. untergebracht sein.

Die Geschäftsstelle besorgt die Buchführung und die laufenden Arbeiten nach Weisung des Vorstandes. Dazu erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsführer vor, der vom Vorstand bestellt wird und diesem verantwortlich ist.

§ 10 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Es sind dies insbesondere

- der Jahresbericht des Vereins und
- die Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Monate vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung von mindestens fünfzehn Mitgliedern des Sozialwerks an den Vorstand oder vom Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat die Anträge auf Satzungsänderung spätestens vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben und die Anträge der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der in dieser Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Sozialwerks des Deutschen Buchhandels e.V.

§ 12 Auflösung des Vereins

Falls mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt oder die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder dieser Ansicht ist, muss die Auflösung des Vereins auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Ein Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen

- entweder an eine entsprechende soziale Nachfolgeorganisation des deutschen Buchhandels, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat,
- oder, falls eine solche nicht besteht, an das Deutsche Rote Kreuz, mit gleicher Zweckbestimmung wie vor.

-

Hierzu ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.